

# Beschäftigungen im Übergangs-/ Midijobbereich

## Inhalt

1. Übergangsbereich .....	1
2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt .....	1
3. Beitragsberechnung .....	2
3.1 Bestandsschutzregelung .....	3
3.1.1 Welche Meldungen sind notwendig .....	3
3.1.2 Besonderheiten bei Beschäftigungen in Privathaushalten .....	4
4. Beitragssätze .....	4
4.1 Beitragsverteilung .....	4
4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung .....	4
5. Entgeltfortzahlungsversicherung .....	4
6. Mehrfachbeschäftigung .....	4
7. Meldungen .....	5

Für Beschäftigte im Übergangsbereich, auch Midijobbereich genannt, gibt es eine besondere Beitragsberechnung. Der Arbeitgeber zahlt den vollen Beitragsanteil, während der Anteil des Arbeitnehmers geringer ausfällt. Innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs steigt die prozentuale Belastung des Arbeitnehmers bis zum vollen Beitragsabzug progressiv an.

Die für den Übergangsbereich geltenden Besonderheiten haben wir für Sie in diesem Beratungsblatt zusammengestellt.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031420 als PDF zum Download.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Übergangsbereich

Unter dem Übergangsbereich sind Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von 520,01 EUR bis 1.600 EUR zu verstehen.

Es handelt sich also ausschließlich um Beschäftigungen, die mehr als geringfügig entlohnt – mehr als 520 EUR – und damit versicherungspflichtig sind. Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt abgesenkt. Der Beitragsteil des Beschäftigten an den Beiträgen steigt in diesem Übergangsbereich/Midijobbereich progressiv an. Der niedrigere Beitrag soll Arbeitnehmer motivieren, auch geringer entlohnte Beschäftigungen aufzunehmen. Der Arbeitgeberanteil bildet die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag und dem Arbeitnehmeranteil.

Die besonderen Regelungen gelten nicht für Beschäftigte im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, zum Beispiel für Auszubildende und Praktikanten. Hier berechnen Sie die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Steuerrechtlich gibt es für Beschäftigte im Übergangsbereich keine Besonderheiten.

## 2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt

Die Vorschriften des Übergangsbereichs können Sie nutzen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzwerte liegt. Deshalb müssen Sie bei schwankenden Entgelten das jährliche Entgelt ermitteln und durch zwölf teilen. Das gilt auch, wenn Ihr Mitarbeiter Einmalzahlungen erhält.

### Beispiel 1

Herr Bär erhält ein monatliches Entgelt von 1.500 EUR. Außerdem steht ihm im November ein Weihnachtsgeld von 1.800 EUR zu.

### Erläuterung

Daraus ergibt sich ein jährliches Entgelt von 19.800 EUR (1.500 EUR x 12 + 1.800 EUR).

Geteilt durch zwölf ergibt sich ein regelmäßiges Monatsentgelt von 1.650 EUR. Die Beschäftigung von Herrn Bär fällt daher nicht in den Übergangsbereich/Midijobbereich.

In Monaten, in denen Ihr Arbeitnehmer mehr als 1.600 EUR als Entgelt erhält – zum Beispiel wie hier durch eine aufgeteilte Einmalzahlung – gilt die besondere Regelung nicht.

Dies ist ebenso der Fall, wenn Ihr Mitarbeiter mehrere Beschäftigungen nebeneinander hat. Dann müssen Sie die Entgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenrechnen.

### Beispiel 2

Frau Soll ist bei Firma A gegen ein Entgelt von 800 EUR und bei Firma B für 900 EUR beschäftigt.

### Erläuterung

Da sie insgesamt ein Entgelt von 1.700 EUR erzielt, ist die Grenze von 1.600 EUR überschritten, sodass die Übergangsregelung/Midijobregelung für sie nicht gilt.

Eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung bleibt allerdings unberücksichtigt.

### Beispiel 3

Herr Kann ist bei Firma C gegen ein Entgelt von 550 EUR und bei Firma D für 350 EUR beschäftigt.

Die Beschäftigung C ist versicherungspflichtig. Bei Beschäftigung D handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Da er neben der versicherungspflichtigen Tätigkeit lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausübt, ist diese versicherungsfrei.

### Erläuterung

Bei der Berechnung des regelmäßigen Entgelts zählt das Entgelt aus Beschäftigung D nicht mit, sodass die Übergangsregelung/Midijobregelung für die Tätigkeit bei Firma C anzuwenden ist.

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein volles Monatsentgelt. Erhält Ihr Mitarbeiter das Entgelt nur für einen Teil des Abrechnungsmonats, rechnen Sie es deshalb mit der folgenden Formel auf den vollen Kalendermonat hoch:

$$\text{Teilarbeitsentgelt} \times 30$$

### Beispiel 4

Frau Groll ist bei Firma E für die Zeit vom 07.01. bis zum 25.01. (19 Kalendertage) versicherungspflichtig beschäftigt. Das Entgelt für diese Zeit beträgt 1.100 EUR.

### Erläuterung

Die Umrechnung auf den vollen Monat wird wie folgt vorgenommen:

$$\frac{1.100 \text{ EUR} \times 30}{19}$$

Daraus ergibt sich ein monatliches Entgelt von 1.736,84 EUR. Es handelt sich also nicht um einen Übergangsfall/Midijobfall.

Sinkt das Entgelt durch Kurzarbeit, können Sie die Übergangsregelung/Midijobregelung nicht anwenden.

Für folgende Personengruppen kommt die Übergangsregelung/Midijobregelung nicht zur Anwendung:

Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Auszubildende, Praktikanten, Duale Studenten)

Behinderte Menschen in Einrichtungen für behinderte Menschen

Versicherungspflichtige in Einrichtungen der Jugendhilfe

Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst

Bezieher von Kurzarbeitergeld

### 3. Beitragsberechnung

Um die Beiträge zu berechnen, können Sie den Midijobrechner nutzen, den Sie im TK-Firmenkundenportal finden unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2032118. Generell werden die Beiträge im Übergangsbereich von einem geringeren Ausgangswert berechnet. Um diesen zu ermitteln, benötigen Sie

das tatsächliche Arbeitsentgelt, den sogenannten Faktor "F", eine besondere Formel.

Der Faktor "F" ist ein Wert, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich festlegt. Bis 30. September 2022 beträgt er 0,7509.

Die Formel, um den geringeren Ausgangswert zu berechnen, lautet:

$$F \times 450 + \left( \left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times F \right) \times (\text{Entgelt} - 450)$$

Um den Rechenweg zu vereinfachen, können Sie auch die entsprechende verkürzte Formel nutzen. Dafür benötigen Sie:

das tatsächliche Arbeitsentgelt, einen Wert für die verkürzte Formel, einen Festbetrag für die verkürzte Formel.

Die Werte für die vereinfachte Formel werden nicht von den Spitzenverbänden festgelegt, sondern ergeben sich aus dem Faktor F und der langen Formel.

Bis 30. September 2022 gilt die verkürzte Formel: 1,13187648 x Arbeitsentgelt - 171,439416.

**Änderungen ab 1. Oktober 2022**

Vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 beträgt der Faktor „F“ 0,7009.

Die Beitragsberechnung ergibt sich aus zwei neuen Formeln. Diese bewirken, dass es eine niedrigere Arbeitnehmerbelastung und eine höhere Arbeitgeberbelastung gibt.

Anders als bisher, wird der Arbeitnehmerbeitrag nun auch aus dem fiktiv reduzierten Entgelt berechnet.

**Formel 1:** Die verkürzte Formel zur Berechnung des Gesamtbeitrags lautet:

$$1,1440 \times \text{Arbeitsentgelt} - 230,4178$$

**Beispiel 5**

Tatsächliches Arbeitsentgelt 900 EUR

**Erläuterung**

Das Entgelt zur Berechnung des Gesamtbeitrags wird mit der verkürzten Formel ermittelt. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu kürzen:

$$1,1440 \times 900 - 230,4178 = 799,18 \text{ EUR}$$

**Formel 2:** Das Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils wird mit folgender verkürzten Formel ermittelt:

$$1,4815 \times \text{Arbeitsentgelt} - 770,3704$$

**Fortführung Beispiel 5**

Tatsächliches Arbeitsentgelt 900 EUR

**Erläuterung**

Das Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils wird mit der verkürzten Formel ermittelt. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu kürzen:

$$1,4815 \times 900 - 770,3704 = 562,98 \text{ EUR}$$

Beträgt in einem Monat das Entgelt weniger als 520,01 EUR, so können Sie die oben beschriebene Formel nicht anwenden. In diesen Fällen errechnen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, indem Sie das tatsächliche Entgelt mit dem Faktor "F" multiplizieren.

**Beispiel 6**

Herr Still ist seit Jahren bei Firma F gegen ein Entgelt von 510 EUR im Monat beschäftigt. Außerdem steht ihm im November ein Weihnachtsgeld von 600 EUR zu.

Sein regelmäßiges Entgelt liegt auf das Jahr bezogen innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereich.

**Erläuterung**

In den Monaten, in denen das Entgelt unter 520 EUR liegt, rechnen Sie wie folgt:

$$510 \text{ EUR} \times 0,7509 = 382,96 \text{ EUR}$$

Das beitragspflichtige Entgelt beträgt also (außer im November) 382,96 EUR.

**Hinweis:** In diesem Beispiel wird mit dem Faktor F von 0,7509 gerechnet, da für Herrn Still die Bestandsschutzregelung gilt.

**3.1 Bestandsschutzregelung**

Für versicherungspflichtige Beschäftigte, für die am Tag vor Inkrafttreten der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze die Regelung für den Übergangsbereich gelten und die ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450,01 EUR und 520 EUR erzielt haben, gilt eine Bestandsschutzregelung.

Für die Beitragsberechnung bis 31. Dezember 2022 ist der bis zum 30. September 2022 gültige Faktor „F“ (0,7509) und die maßgebende Formel für den Übergangsbereich anzuwenden.

Die Bestandsschutzregelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2023.

**3.1.1 Welche Meldungen sind notwendig**

Für Bestandsschutzfälle sind Änderungen im Meldeverfahren zu veranlassen.

**Bis 30.09.2022**

Eine Meldung an die Krankenkasse mit dem Meldegrund 32, Beitragsgruppenschlüssel 1111 und der Personengruppe 101.

**Ab 01.10.2022**

Eine Meldung an die Krankenkasse mit dem Meldegrund 12, Beitragsgruppenschlüssel 1011 und der Personengruppe 109.

Außerdem eine Meldung an die Minijob-Zentrale mit dem Meldegrund 12, Beitragsgruppenschlüssel 01/500 und der Personengruppe 109.

Die Personengruppe orientiert sich einheitlich an der ab dem 1. Oktober 2022 grundsätzlich geringfügig entlohnten Beschäftigung und lautet deshalb bei beiden Einzugsstellen „109“.

Der Beitragsgruppenschlüssel kann abhängig vom Einzelfall variieren, wenn ein Befreiungsantrag in der Kranken-/Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung gestellt wurde bzw. in der Kranken-/Pflegerversicherung die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.

### 3.1.2 Besonderheiten bei Beschäftigungen in Privathaushalten

Arbeitnehmer in Privathaushalten, die ab 1. Oktober 2022 unter die Bestandsschutzregelung fallen, sind in der Rentenversicherung ab diesem Zeitpunkt ebenfalls geringfügig entlohnt beschäftigt.

Für die Berechnung der Beiträge findet weiterhin die Regelungen des bisherigen Übergangsbereichs Anwendung – längstens bis 31. Dezember 2023.

Die Zuständigkeit als Einzugsstelle verbleibt bei der Krankenkasse, solange der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig ist und auch in der Krankenversicherung Versicherungspflicht aufgrund der Bestandsschutzregelung besteht.

Endet die Renten- oder die Krankenversicherungspflicht, wird die Minijob- Zentrale für diese Versicherungsbranche als Einzugsstelle zuständig.

## 4. Beitragssätze

Im Übergangsbereich gelten für die Berechnung der Beiträge die einheitlichen Beitragssätze in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für die Berechnung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung wird der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz zugrunde gelegt.

Eine Übersicht über alle Werte können Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2035284** nachlesen.

### 4.1 Beitragsverteilung

Den Gesamtbeitrag ermitteln Sie aus dem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (Formel 1). Diesen multiplizieren Sie jeweils mit den Prozentsätzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und addieren die Werte.

Den Arbeitnehmeranteil der einzelnen SV-Zweige ermitteln Sie aus dem reduzierten beitragspflichtigen Entgelt nach der Formel 2.

Für den Arbeitgeberanteil ziehen Sie den errechneten Arbeitnehmeranteil vom Gesamtbeitrag ab. Diesen Differenzbetrag muss der Arbeitgeber als Beitrag zahlen.

#### Beispiel 7

Frau Meier ist für ein monatliches Entgelt von 1.000 EUR bei der Firma G beschäftigt. Der Übergangsbereich/Midijobbereich ist anwendbar. Als beitragspflichtiges Entgelt zur Berechnung des Gesamtbeitrags (Formel 1) wurde ein Betrag von 913,58 EUR errechnet.

Die Firma G berechnet den Anteil von Frau Meier aus dem reduzierten beitragspflichtigen Entgelt (Formel 2), der Arbeitgeber trägt nur die Differenz zum errechneten Gesamtbeitrag. Daraus ergibt sich folgende Beitragsverteilung:

	Gesamtbeitrag aus 913,58 EUR	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil aus 711,13 EUR
KV (14,6 %)	133,38 EUR	81,47 EUR	51,91 EUR
kassenindivid. Zusatzbeitragssatz (TK: 1,2 %)	10,96 EUR	6,69 EUR	4,27 EUR
PV (3,05 %)	27,86 EUR	17,02 EUR	10,84 EUR
Beitragszuschlag PV (0,35 %)	3,20 EUR		3,20 EUR
RV (18,6 %)	169,93 EUR	103,79 EUR	66,14 EUR
AV (2,4 %)	21,93 EUR	13,40 EUR	8,53 EUR
<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>367,26 EUR</b>	<b>222,37 EUR</b>	<b>144,89 EUR</b>

KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung, RV = Rentenversicherung, AV = Arbeitslosenversicherung

Geldleistungen der Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden – soweit sie von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind – trotz der verminderten Beitragszahlung aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

### 4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung

Eine geringere Beitragsbelastung führt nicht mehr zu einer geringeren Beitragsleistung. Es werden die Entgeltpunkte der Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich/Midijobbereich immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

#### Umgang mit bestehenden Verzichtserklärungen:

Mit der Aufgabe der Verzichtsmöglichkeit in der Beitragsverfahrensordnung ist auch die Pflicht zur Aufbewahrung gestrichen worden. Dennoch ist es ratsam, die bestehenden Verzichtserklärungen erst nach der nächsten Betriebsprüfung zu vernichten.

## 5. Entgeltfortzahlungsversicherung

Um die Umlage zu berechnen, ziehen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung heran.

## 6. Mehrfachbeschäftigung

Hat Ihr Mitarbeiter mehrere geringfügige Beschäftigungen, kann sein Gesamtentgelt innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs liegen. In diesem Fall würde es zu unzutreffenden Ergebnissen führen, wenn jeder Arbeitgeber für sich allein nach der allgemeinen Berechnungsformel die Beiträge abrechnet.

Rechnen Sie daher bei Mehrfachbeschäftigten alle Entgelte zusammen. Ermitteln Sie aus diesem Gesamtentgelt mit dem Faktor "F" das reduzierte beitragspflichtige Entgelt. Dieses teilen Sie anschließend im Verhältnis der Einzelentgelte auf. Dazu multiplizieren Sie es mit dem von Ihnen gezahlten Gehalt und teilen es anschließend durch die Summe aller tatsächlichen Entgelte. Dieses Ergebnis ist die Basis, um die Beiträge zwischen Ihnen und Ihrem Mitarbeiter aufzuteilen.

## 7. Meldungen

Für Beschäftigte im Übergangsbereich geben Sie die üblichen Meldungen für Versicherungspflichtige ab.

Im Meldedatensatz für Entgeltmeldungen füllen Sie das Feld "Entgelt im Übergangsbereich" aus. Hier gelten folgende Kennzahlen:

0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs. Verzicht auf die Gleitzoneinregelung in der Rentenversicherung (gültig für Meldungen mit einem Meldezeitraum bis einschließlich 30.06.2019).

1 = Das Entgelt lag in allen Abrechnungszeiträumen innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs.

2 = Das Entgelt lag sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs von 520,01 EUR bis 1.600 EUR.

### Beispiel 8

Herr Söller ist bei zwei Firmen gleichzeitig beschäftigt. Bei Firma I erhält er monatlich 400 EUR, bei Firma J 300 EUR.

Zunächst wird das beitragspflichtige Entgelt aus dem Gesamtentgelt von 700 EUR ermittelt. Der so festgestellte Ausgangsbetrag von 570,38 EUR verteilt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Firma I}}{570,38 \text{ EUR} \times 400 \text{ EUR}} = 325,93 \text{ EUR}$$

$$\frac{\text{Firma J}}{570,38 \text{ EUR} \times 300 \text{ EUR}} = 244,45 \text{ EUR}$$

Das beitragspflichtige Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils beträgt 266,68 EUR und verteilt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Firma I}}{266,68 \text{ EUR} \times 400 \text{ EUR}} = 152,39 \text{ EUR}$$

$$\frac{\text{Firma J}}{266,68 \text{ EUR} \times 300 \text{ EUR}} = 114,29 \text{ EUR}$$

### Beitragsberechnung:

#### Firma I

Die Gesamtbeiträge werden aus 325,93 EUR berechnet, der Arbeitnehmeranteil aus 152,39 EUR. Es ergibt sich folgende Verteilung:

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung	47,58 EUR	36,46 EUR	11,12 EUR
§ TK-Zusatzbeitrag	3,91 EUR	3,00 EUR	0,91 EUR
Pflegeversicherung	9,94 EUR	7,62 EUR	2,32 EUR
§ Beitragszuschlag	1,14 EUR		1,14 EUR
Rentenversicherung	60,62 EUR	46,45 EUR	14,17 EUR
Arbeitslosenversicherung	7,82 EUR	5,99 EUR	1,83 EUR
Gesamtbeitrag	131,01 EUR	99,52 EUR	31,49 EUR

#### Firma J

Die Beiträge werden aus 244,45 EUR berechnet, der Arbeitnehmeranteil aus 114,29 EUR. Es ergibt sich folgende Verteilung:

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung	35,69 EUR	27,35 EUR	8,34 EUR
§ TK-Zusatzbeitrag	2,93 EUR	2,24 EUR	0,69 EUR
Pflegeversicherung	7,46 EUR	5,72 EUR	1,74 EUR
§ Beitragszuschlag	0,86 EUR		0,86 EUR
Rentenversicherung	45,47 EUR	34,84 EUR	10,63 EUR
Arbeitslosenversicherung	5,87 EUR	4,50 EUR	1,37 EUR
Gesamtbeitrag	98,28 EUR	74,65 EUR	23,63 EUR